



Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Obergerichts (befristet bis Ende 2024)

Bericht und Antrag der engeren Justizprüfungskommission
vom 16. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Das Obergericht hat bereits in seinem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021 darauf hingewiesen, dass spätestens auf Anfang des Jahres 2023 erste Massnahmen notwendig sein werden, um den sich abzeichnenden (Ausstands-)Problematiken sachgerecht zu begegnen und danach schrittweise das schon früher erkannte, im Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission vom 20. November 2017 (Vorlage Nr. 2788.4 - 15675) beschriebene, strukturelle Problem der Strafabteilung sorgsam anzugehen und in der Folge nachhaltig zu beheben.

Mit Bericht vom 25. August 2022 (Vorlage Nr. 3476.1 - 17075) hat das Obergericht nun dem Kantonsrat folgende Anträge unterbreitet:

1. Es sei Orlando Fosco mit einem Pensum von 70 % bis 31. Dezember 2024 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Obergerichts des Kantons Zug zu wählen.
2. Orlando Fosco sei für diese Tätigkeit gemäss der 23. Gehaltsklasse, Stufe 10, zu entschädigen.
3. Es sei dem Obergericht die Kompetenz einzuräumen, den Termin des Amtsantritts (frühestens ab 1. Januar 2023) festzulegen.

Für die Begründung kann auf die Ausführungen des Obergerichts im genannten Bericht vom 25. August 2022 verwiesen werden.

Am 29. September 2022 überwies der Kantonsrat die Vorlage zur Vorberatung an die engere Justizprüfungskommission (JPK).

Gemäss § 41 Bst. I Ziff. 5 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) und § 16 Abs. 1 Bst. c des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BGS 161.1) wählt der Kantonsrat ausserordentliche Ersatzmitglieder für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind in solchen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar (Abs. 2). Die Vorbereitung der Wahl obliegt der Justizprüfungskommission (JPK) des Kantons Zug (§ 19 Abs. 3 Ziff. 3 GO KR, BGS 141.1). Sie unterbreitet dem Kantonsrat dazu einen schriftlichen Bericht und Antrag (§ 40 Abs. 1 Ziff. 8 GO KR). Eine Volkswahl findet für ausserordentliche Ersatzmitglieder nicht statt.

2. Vorgehen der JPK

An ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2022 hat die JPK die Anträge des Obergerichts diskutiert und mit dem vorgeschlagenen Kandidaten Orlando Fosco ein persönliches Vorstellungsgespräch geführt. Da es noch offene Fragen in Bezug auf die Prüfung von Alternativlösungen gab, beschloss die JPK zwecks abschliessender Klärung, den Präsidenten des Obergerichts zur Sitzung vom 16. November 2022 einzuladen. Der Obergerichtspräsident nahm zu den Fragen Stellung und erläuterte den Antrag des Obergerichts. Die engere JPK diskutierte in der Folge den Antrag erneut und traf den nachfolgenden Beschluss.

3. Erwägungen der JPK

Auch wenn das Bewerbungsverfahren (Vorschlag eines internen Kandidaten durch das Obergericht) im vorliegenden Fall nicht im Sinne der JPK ist, weil Letztere gemäss § 19 Abs. 3 Ziff. 3 GO KR zur Vorbereitung der Wahl zuständig wäre, ist der Antrag des Obergerichts aufgrund der Ausführungen zur personellen Situation und der anstehenden Pendenzen (grössere Wirtschaftsstraffälle, Ausstandsproblematik) für die JPK nachvollziehbar, weshalb sie zum Schluss gekommen ist, dass ein Handlungsbedarf besteht und dem Obergericht ein ausserordentliches Ersatzmitglied für die Dauer von höchstens zwei Jahren zur Verfügung zu stellen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der Gerichtsbetrieb weiterhin ordentlich funktioniert und die hängigen Verfahren zeitgerecht erledigt werden können.

Der vorgeschlagene Kandidat erfüllt nach Einschätzung der Kommission sowohl die fachlichen wie auch persönlichen Voraussetzungen für das Amt. Er arbeitet bereits seit zwei Jahren als Gerichtsschreiber am Obergericht, womit sich eine Einarbeitungszeit erübrigt. Es ist ihm bewusst, dass die Stelle auf maximal zwei Jahre befristet ist. Im persönlichen Gespräch hinterliess er einen motivierten und überzeugenden Eindruck. Unvereinbarkeitsgründe mit der Ausübung dieses Amtes liegen nicht vor. Auch seine Unabhängigkeit ist nicht in Frage gestellt. Die engere JPK hat deshalb einstimmig mit 6 zu 0 Stimmen beschlossen, dem Antrag des Obergerichts entsprechend Orlando Fosco als neues ausserordentliches Ersatzmitglied des Obergerichts zur Wahl vorzuschlagen.

Der Lebenslauf des Kandidaten ist dem Bericht und Antrag des Obergerichts (Vorlage Nr. 3476.1 - 17075) beigelegt. Der Kandidat steht den Kantonsratsfraktionen für weitere Fragen anlässlich der Wahl zur Verfügung.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die JPK hat die vom Obergericht beantragte Gehaltseinreihung und die Erhöhung der Budgetkredite 2023 und 2024 nicht überprüft und überlässt allfällige Ausführungen dazu der Staatswirtschaftskommission. Gemäss Bericht und Antrag wollte das Obergericht die Vakanz des vorgeschlagenen Kandidaten nicht im vollen Umfang kompensieren. An der JPK-Sitzung vom 16. November 2022 teilte der Obergerichtspräsident mit, dass die Vakanz der Gerichtsschreiberstelle überhaupt nicht ersetzt werde. Somit ist der Antrag des Obergerichts finanziell mit praktisch keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die JPK dem Kantonsrat einstimmig mit 6 zu 0 Stimmen

auf die Vorlage Nr. 3476.1 - 17075 einzutreten und antragsgemäss Herrn

Orlando Fosco (GLP, **neu**), Zug,

für die Dauer von frühestens 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Strafgerichts des Kantons Zug zu wählen.

Zug, 16. November 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner